

# **Festlegung von Entgelten zur Bezahlung von Leistungen in der Hansestadt Havelberg**

## **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Festlegung sind alle Leistungen der Hansestadt Havelberg, die gegenüber Dritten erbracht bzw. bereitgestellt werden und die als freiwillige Aufgaben zu bezeichnen sind.

- (1) Der Verkauf und die Nutzung von städtischem Eigentum, das Dritten angeboten wird, wie u. a.
  - Verkauf von Werbeartikeln aller Art,
  - Benutzung von elektrischen und elektronischen Geräten (Computer, Telefon, Telefax).
- (2) Bereitstellung von städtischen Grundstücken zur Durchführung von kulturellen und historischen Veranstaltungen und Verkaufsmärkten, wie u. a.
  1. Zirkus, Open-Air-Veranstaltungen, Konzerte,
  2. Wochenmärkte,
  3. Sondermärkte.
- (3) Die Durchführung bestimmter Leistungen im Bereich des Fremdenverkehrs durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Hansestadt Havelberg, wie u. a.
  - Erstellen von Ein- und Mehrtagespauschalprogrammen,
  - Organisieren von Stadtführungen und -rundfahrten,
  - sonstige Leistungen im Auftrage Dritter.

## **§ 2 Höhe der Entgelte**

- (1) Für die Berechnung der Entgelte nach § 1 Abs. 1 dieser Festlegung sind die dafür entstandenen Kosten zugrunde zu legen. Bis zu einem Entgelt von 30,00 € je Einzelstück/-leistung erfolgt die Festlegung durch den Bürgermeister, bis zu 60,00 € durch den Haupt- und Finanzausschuss und über 60,00 € durch den Stadtrat.
- (2) Bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden pauschale Entgelte bis zu einer Veranstaltungsgröße von bis zu
  1. ≤ 100 m<sup>2</sup> i. H. v. 50,00 Euro
  2. ≤ 1000 m<sup>2</sup> i. H. v. 150,00 Euro
  3. > 1 000 m<sup>2</sup> i. H. v. bis zu 500,00 Euro erhoben.

Die entsprechende Gebühr wird vor Veranstaltungsbeginn vertraglich festgelegt.  
Entstehende Energiekosten werden, wie ebenfalls vertraglich geregelt, gesondert in Rechnung gestellt.

- (3) Bei der Durchführung des Wochenmarktes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird eine Jahrespauschale vom vertraglich gebundenen Veranstalter i. H. v. 500,00 Euro erhoben. Der Veranstalter wird ermächtigt, dies eigenständig auf die Kleinhändler umzulegen. Die entstandenen Energiekosten werden vertraglich vereinbart, entsprechend des jeweils gültigen Tarifs des Versorgers gesondert in Rechnung gestellt. Die Vorhaltekosten betragen jährlich:

bis	1.000 kw/h	60,00 Euro,
über	1.000 kw/h	100,00 Euro.
- (4) Bei Sondermärkten und Verkaufsveranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Havelberg erhoben. Die Festsetzung einer Pauschgebühr kann vereinbart werden.

- (5) Die Entgelte im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Festlegung sind in folgender Höhe zu erheben:
- für die Gestaltung von Eintagespauschalprogrammen 2,00 Euro pro Person,
  - für das Organisieren von Stadtführungen 0,50 Euro pro Person, mindestens aber 5,00 Euro/Führung und Stunde vom/von der Stadtführer/in,
  - für sonstige Leistungen im Auftrage Dritter den tatsächlich aufgewendeten Stundensatz, mindestens aber 5,00 Euro.

- (6) Im Übrigen kann ganz oder teilweise eine Entgeltbefreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird.

### **§ 3 Schlussbestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Festlegung treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgender Beschluss außer Kraft:

- Festlegung von Entgelten zur Bezahlung von Leistungen vom 13.12.2001 Beschl.Nr. 79/2001/BM

Hansestadt Havelberg, 18.07.2013

Poloski  
Bürgermeister

Siegel